

Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatministerien für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Landwirtschaft und Forsten

vom 23. Juni 2008 Az.: III/5-6406b2/90/1 und E 5-7554.4-33

1. Vorbemerkung

Die schnelle Anbindung an das Internet ist ein bedeutender Standortfaktor. Die Verfügbarkeit breitbandiger Internetzugänge ist damit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für die Kommunen sowie für Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen. Gerade in dünn besiedelten ländlichen Gebieten können aber Breitbanddienste nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder aufgrund technischer Restriktionen nicht hinreichend zur Verfügung gestellt werden. Um die Breitbandversorgung insbesondere in ländlichen Gebieten zu verbessern, fördert der Freistaat Bayern die zur Herstellung einer bedarfsgerechten Breitbandinfrastruktur notwendigen Investitionen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie
- der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), soweit GAK-Mittel eingesetzt werden.

3. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung ländlicher Gebiete, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie die Steigerung der Attraktivität ländlicher Gebiete als Wirtschaftsstandort (z.B. durch die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen) durch:

- Beseitigung von Disparitäten beim Breitbandangebot, die aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten oder technischer Restriktionen bestehen;
- Verbreitung auch hochbitratiger Breitbandanbindungen.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Gefördert werden

4.1.1 Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Breitbandversorgung der in Nr. 4.2 genannten Gebiete dienen,

4.1.2 Ausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (Netzbetreiber) zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (vgl. Nr. 6.4) sowie

4.1.3 Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Auf- oder Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen (vgl. Nr. 6.5); förderfähig ist auch in diesem Fall nur der Teilbetrag, der zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich ist.

- 4.2 Der Auf- oder Ausbau der Breitbandinfrastrukturen muss der bedarfsgerechten Versorgung unterversorgter ländlicher Gebiete und/oder von Gewerbe- und Industriegebieten einschließlich von Kumulationsgebieten dienen.

Entsprechend dem im Landesentwicklungsprogramm verankerten Vorrangprinzip werden „ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“, bei gleich gelagerter fachlicher Notwendigkeit vorrangig berücksichtigt.

Als Kumulationsgebiet im Sinn dieser Richtlinie gilt ein abgrenzbarer Teil einer Gemeinde, in dem eine deutliche Häufung von Unternehmern im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes feststellbar ist.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt werden.

Bei Verwendung der Zuwendungen für Zuschüsse an einen nach Nr. 6.4 ausgewählten Netzbetreiber muss sichergestellt sein, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist auch für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich (Vorlage des Verwendungsnachweises) und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Bedarfsanalyse

Die Förderung beschränkt sich auf Gebiete im Sinn der Nr. 4.2, in denen bislang überwiegend kein oder nur ein unzureichendes Breitbandangebot bereitgestellt wird und eine Verbesserung der Versorgung unter Berücksichtigung der Ausbaupläne der Netzbetreiber nicht zu erwarten ist.

- Der Zuwendungsempfänger hat zu diesem Zweck nachvollziehbar den ermittelten und den ausgehend von Entwicklungsstrategien prognostizierten Bedarf an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet darzustellen. Die Darstellung soll georeferenziert erfolgen. Dafür werden die Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung mittels standardisierter Internetdienste in das Internetportal www.breitband.bayern.de eingebunden. Der Bedarf ist nach gewerblicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.
- Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber nachzuweisen; dies setzt eine Analyse des Ist-Zustands sowie eine Veröffentlichung des konkreten Breitbandbedarfs im Onlineportal der Breitbandinitiative Bayern (www.breitband.bayern.de) mit der Anfrage voraus, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten.

Unzureichend ist ein Breitbandangebot bei Privathaushalten von unter 1 Mbit/s bzw. bei Gewerbe- und Industriegebieten, wenn ein begründeter Bedarf nicht befriedigt wird.

- 6.2 Sollen die Maßnahmen zur Verbesserung des Breitbandangebots in einem Kumulationsgebiet bezuschusst werden, hat der Zuwendungsempfänger darüber hinaus schlüssig darzulegen, dass die zu versorgenden Gebiete die Voraussetzungen nach Nr. IV.2 Unterabs. 3 erfüllen.
- 6.3 Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn sich durch die Maßnahme die Breitbandversorgung auch in anderen als den vorrangig für die Versorgung vorgesehenen Gebieten verbessert.

6.4 Auswahl des Netzbetreibers (Nr. 4.1.2)

6.4.1 Wird die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger für einen Zuschuss an einen Netzbetreiber verwendet, ist der Netzbetreiber im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zu bestimmen.

Dieses Auswahlverfahren kann in Form einer Ausschreibung oder durch Einstellung der Aufforderung zur Abgabe einer Offerte in das Online-Portal der Breitbandinitiative Bayern (www.breitband.bayern.de) zusammen mit einer Veröffentlichung im örtlichen Amts- oder Mitteilungsblatt erfolgen.

6.4.2 Die Beschreibung der Leistung muss technologie- und anbieterneutral auf der Grundlage des ermittelten und des ausgehend von Entwicklungsstrategien prognostizierten Bedarfs abgefasst sein. Sie soll in der Regel darauf ausgerichtet sein, dass der Netzbetreiber allen anderen Netz- und Dienstbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu gewähren hat, der es Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden bedarfsgerechte Breitbandzugänge anzubieten. Ein Netzbetreiber, der keinen offenen Netzzugang anbietet, kommt nur in begründeten Ausnahmefällen (technologische Restriktionen, Verteuerung der Investition um mindestens 50 %) in Betracht.

6.4.3 Die teilnehmenden Netz- und Dienstbetreiber sind aufzufordern, eine technische und finanzielle Offerte abzugeben. Geht ein teilnehmender Netz- oder Dienstbetreiber in seiner Offerte von einem Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit aus, so ist dieser Zuschussbedarf plausibel zu begründen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen; auch sind das Nachfragepotential und die daraus zu erwartenden Einnahmen, die dem Zuschussbetrag zu Grunde liegen, aufzuzeigen.

6.4.4 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu

marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit den geringsten Zuschussbetrag benötigt.

6.5 Aufbau einer eigenen Infrastruktur (Nr. 4.1.3)

6.5.1 Für den Fall, dass ein Auswahlverfahren nach Nr. 6.4 erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen.

6.5.2 Die Vergabe der Aufträge für die Arbeiten, die mit der Errichtung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Zusammenhang stehen, hat unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

6.5.3 Die Gemeinden haben die für die Breitbandversorgung notwendige Infrastruktur für mindestens fünf Jahre zur Nutzung durch einen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens gegen Entrichtung eines im Hinblick auf die Investitionen angemessenen Entgelts zu bestimmen. Der Angemessenheit des Entgelts steht es nicht entgegen, wenn die Investitionskosten nur teilweise gedeckt werden.

6.5.4 Die teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, eine Offerte über ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur unter der Voraussetzung abzugeben, dass im zu versorgenden Gebiet jedem Diensteanbieter Vorleistungsprodukte, die gegenüber den Endkunden Angebote ermöglichen, diskriminierungsfrei zu gleichen, transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen müssen mit dem entsprechenden marktüblichen Angebot vergleichbar sein; dies ist von den teilnehmenden Netzbetreibern hinsichtlich der Preisgestaltung plausibel darzulegen.

6.5.5 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der bereit ist, das höchste Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur bei Erfüllung der vorgegebenen Bedingungen zu entrichten.

6.5.6 Der Netzbetreiber, auf den die Auswahl fällt, ist entsprechend den Anforderungen zu verpflichten, die sich aus vorstehender Nr. 6.5.4 ergeben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass er höhere als die in seiner Offerte benannten Preise nur mit Zustimmung des Zuwendungsempfängers verlangen darf. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Preise den marktüblichen Verhältnissen entsprechen.

7. Art und Umfang der Zuwendung

7.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.2. Umfang der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben

7.2.1 Zuwendungsfähig sind der Zuschussbedarf des wirtschaftlichsten Anbieters (Nr. 6.4) bzw. die Investitionskosten des Zuwendungsempfängers unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur erzielten Erlöse (Nr. 6.5). Bei Berechnung des Zuschussbedarfs (Nr. 6.4) bzw. der Investitionskosten (Nr. 6.5) sind Ausgaben des Grunderwerbs und der Eintragung von Grunddienstbarkeiten nicht anzusetzen.

7.2.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben gemäß vorstehender Nr. 7.2.1 unter 15.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

7.2.3 Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Breitbandversorgung im Rahmen dieser Richtlinie dienen, sind bis zu einer Höhe von 10.000 € zuwendungsfähig. Ausgaben unter 2.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

7.2.4 Es sind nur Ausgaben für Vorhaben zuwendungsfähig, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrags zur Durchführung von Machbarkeitsuntersuchungen und/oder Planungsarbeiten (Nr. 4.1.1) bzw. zur Ausführung des Investitionsvorhabens (Nrn. 4.1.2 und 4.1.3). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.

7.2.5 Ist in den vorstehend aufgeführten Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann.

8. Höhe der Förderung

8.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Sie beträgt je Gemeinde bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 € zuzüglich bis zu 50 % der Kosten für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, höchstens jedoch 5.000 €. Wenn eine grundsätzlich förderfähige Maßnahme aufgrund des Ergebnisses der Planungen oder des Auswahlverfahrens ohne staatliche Förderung realisiert werden kann oder die Realisierung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, können Ausgaben für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten in der genannten Höhe auch alleine gefördert werden.

8.2 Bei Vorhaben, die auf die Errichtung von überörtlichen Netzstrukturen zur Versorgung mehrerer Gemeinden ausgerichtet sind und die im Vergleich zu jeweils einzelgemeindlichen Lösungen leistungsfähigere Breitbandstrukturen ermöglichen, beträgt die Höhe der Förderung des Vorhabens bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 120.000 €, zuzüglich bis zu 50 % der Kosten für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, höchstens jedoch 5.000 €.

8.3 Für ausgewählte Vorhaben einzelner Gemeinden mit Pilotcharakter kann eine Förderung von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maxi-

mal 120.000 € gewährt werden. Die Auswahl von Projekten mit Pilotcharakter obliegt dem zuständigen Staatsministerium. Der Pilotcharakter ist entsprechend zu begründen.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet wird. Wird die Zuwendung für einen Zuschuss an einen Netzbetreiber verwendet, hat der Zuwendungsempfänger den Netzbetreiber entsprechend zu verpflichten.
- 9.2 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Zum Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger mit Antragstellung ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde soll dazu erforderlichenfalls die Stellungnahme einer Fachbehörde einholen.
- 9.3 Für Maßnahmen zur Schaffung der für die Breitbandversorgung notwendigen Infrastruktur sind – soweit möglich – vorrangig andere Förderprogramme zu nutzen, z. B. zur Finanzierung von Leitungsnetzen im Rahmen der Wasserver- und -entsorgung.
- 9.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn zur Verbesserung des Breitbandangebots in einer Gemeinde andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge anderer kommunaler Gebietskörperschaften. Der Zuwendungsempfänger hat eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen.
- 9.5 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

9.6 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Landwirtschaft und Forsten aufgrund von Sonderprogrammen verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer etwaigen Förderung der Erschließungsmaßnahmen kann kein Anspruch auf weitere öffentliche Finanzierungshilfen, z. B. für den laufenden Betrieb der Breitbandinfrastruktur oder für die Anpassung an künftige Entwicklungen, abgeleitet werden.

10. Infrastrukturmaßnahmen über 200.000 € und Infrastrukturmaßnahmen ohne Zuwendung des Freistaats Bayerns nach dieser Richtlinie

Soweit Gemeinden für ein Vorhaben Zuschüsse gewähren, die einschließlich der Zuwendungen nach dieser Richtlinie 200.000 € übersteigen, bedarf es der beihilferechtlichen Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission.

Bei Zuschüssen an Netzbetreiber für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen oder Investitionen in den Auf- oder Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen, die 200.000 € je Vorhaben nicht überschreiten, bedarf es auch dann keiner Einzelnotifizierung, wenn keine staatlichen Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden und die Gemeinde unter Beachtung der Zwecke nach Nr. 3 die Anforderungen, die sich aus den Nrn. 4 und 6 ergeben, einhält. Nr. 7.2 gilt entsprechend.

11. Verfahren

11.1 Zuschüsse zu Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten (Nr. 4.1.1) bzw. zur Durchführung des Investitionsvorhabens (Nrn. 4.1.2 und 4.1.3) sind getrennt zu beantragen (zwei Anträge). Der Antrag ist jeweils vor Beginn der Maßnahme (Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten bzw. Investitionsvorhaben) in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung prüffähiger Unterlagen, die eine Beurteilung aller wesentlichen Sachverhalte und Fakten ermöglichen, bei der örtlich zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Für die Bezuschussung der Machbarkeitsuntersuchun-

gen und Planungsarbeiten bzw. des Investitionsvorhabens werden jeweils gesondert Bescheide erteilt.

11.2 Zur Erreichung des Zuwendungszwecks kann in Mischgebieten, in denen die Zuständigkeit sowohl des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als auch des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten berührt ist und eine kostenmäßige Trennung der Teilprojekte technisch möglich und zweckmäßig ist, eine kombinierte Förderung erfolgen. Durch Kostentrennung ist eine Mehrfachförderung auszuschließen. Die Regelungen zur Höhe der Förderung sind auch bei den jeweiligen Teilprojekten zu beachten.

11.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

11.4 Die Prüfung des Verwendungsnachweises als Voraussetzung der Auszahlung der Fördermittel schließt weitere Prüfungen nach Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), insbesondere Prüfungen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, nicht aus.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

12.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Bis zur beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission sind nur die Maßnahmen unter Nr. 4.1.1 förderfähig.

12.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Huber
Ministerialdirektor